

Kulturkommission der Stadt Schaffhausen Pflichtenheft

vom 1. Januar 2014

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 Stadtverfassung,

beschliesst:

I. Aufgaben

Art. 1

Die Kulturkommission hat folgende Funktion:

- a) Diskussions- und Informationsplattform für die Kulturschaffenden und Kulturveranstalter. Funktion
- b) Bewusstseinsförderung für die kulturellen Anliegen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene.

Art. 2

Die Kulturkommission hat folgende Aufgabenbereiche:

- a) Impulse für eine konzeptionelle Kulturarbeit (Kulturkonzept). Aufgabenbereiche
- b) Formulieren von Zielen sowie Visionen für übergreifende Kulturthemen.
- c) Periodische schriftliche Berichterstattung zuhänden Stadtrat, Grossen Stadtrat und interessierter Öffentlichkeit über die kulturellen Aktivitäten in der Stadt Schaffhausen.
- d) Jährliche Veranstaltung eines Treffs zwischen den Kulturschaffenden der Stadt Schaffhausen und den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt.

II. Zusammensetzung der Kulturkommission

Art. 3

Zusammen-
setzung

- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- maximal 6 Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Kulturparten; es wird eine adäquate Vertretung aller kulturellen Sparten angestrebt.
 - den Kulturbeauftragten der Stadt und des Kantons
 - der Kulturreferentin oder dem Kulturreferenten
- ² Die Kulturbeauftragten von Stadt und Kanton gehören der Kulturkommission mit beratender Stimme an.

Art. 4

Wahl

Die Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat in der Regel jeweils für eine Amtsdauer gewählt.

III. Vorsitz, Sekretariat und Vertretung

Art. 5

Vorsitz

Der Vorsitz obliegt der Kulturreferentin bzw. dem Kulturreferenten.

Art. 6

Geschäfts-
führung

- ¹ Die bzw. der Kulturbeauftragte ist mit der Geschäftsführung beauftragt.
- ² Sie/er erstellt die Traktandenliste für die Sitzungen.

Art. 7

Sekretariat

- ¹ Das Sekretariat wird von der bzw. vom Kulturbeauftragten geführt.
- ² Die Protokollführung der regulären Sitzungen der Kulturkommission erfolgt ebenfalls durch die Kulturbeauftragte oder den Kulturbeauftragten.

IV. Sitzungen und Beschlussfassung

Art. 8

Sitzungen

- ¹ Die Kulturkommission tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt per Email durch das Sekretariat.
- ² Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

³ Die Beschlussfassung erfolgt offen, nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

¹ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll erstellt, welches den Kommissionsmitgliedern zugestellt wird. Darin formuliert die Kulturkommission ihre Empfehlungen zuhanden des Stadtrates. Protokoll

² Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Namen aller Anwesenden und deren Funktion,
- c) die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller und die Anträge,
- d) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis,
- e) die Erwägungen, soweit ein Beschluss der Begründung bedarf.

Art. 10

Ordentliche Sitzungen der Kulturkommission werden gemäss Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 entschädigt. Sitzungsgeld

Art. 11

Die Mitglieder der Kulturkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis. Amtsgeheimnis

V. Rechte der Kulturkommission

Art. 12

Die Kulturkommission hat das Recht auf: Rechte

- a) Information über kulturpolitische Entscheide des Stadtrates.
- b) Information über Vorlagen des Stadtrates ans Parlament.
- c) Periodische Information über den aktuellen Stand der Kulturge-suche und Beiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Das vorliegende Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung des Stadtrates in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten